

AMTLICHER SCHULANZEIGER

FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK OBERPFALZ

Nr. 7/8

Juli/August

2003

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Amtlicher Teil	462
- Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte an staatlichen Schulen	462
- Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses 2004 an Volksschulen sowie an Volksschulen für Behinderte und Schulen für Kranke	465
- Förderung außerunterrichtlicher Leistungen von Schülern im Bereich der Förderschulen 2003 (Schulen für Behinderte und Kranke)	469
- Hinweis auf weitere amtliche Bekanntmachungen	470
- Änderungen der Bezeichnungen (Schulnamen) von Volksschulen in der Oberpfalz	470
- Fachsprengel für die informations- und telekommunikationstechnischen Berufe an Berufsschulen im Regierungsbezirk Oberpfalz	470
- Bekanntmachung über die Anordnung, Aufhebung bzw. Änderung von Gastschulverhältnissen an Berufsschulen im Schuljahr 2003/04	472
- Ausschreibung von Schulratsstellen	477
- Stellenausschreibung (Funktionsstellen an Volksschulen; Stellen für Lehrer/innen, Förderlehrer/innen; Funktionsstellen an Förderschulen)	478
Nichtamtlicher Teil	481
- Stellenausschreibung der Privaten Berufsschule zur individuellen Lernförderung Abensberg	481
- Bericht über die 54. Spendenaktion zugunsten der Errichtung und des Betriebs von Schullandheimen in Niederbayern und der Oberpfalz	481
- Hinweis Projektbörse und Preisverleihung Goldener Floh 2003	482
- Buchbesprechungen	482

Den Amtlichen Schulanzeiger der Oberpfalz finden Sie auch als Download-Angebot auf den Internet-Seiten der Regierung der Oberpfalz unter: www.ropf.de

AMTLICHER TEIL

Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte an staatlichen Schulen

KMBek vom 28. Mai 2003 Nr. II.5-5 P 4004-6.13 511

1. Die Bestimmungen über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte an staatlichen Schulen werden wie folgt geändert:

1.1 Die Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grundschulen und Hauptschulen vom 10. Mai 1994 (KWMBI I S. 136), zuletzt geändert durch KMBek vom 8. August 2002 (KWMBI I S. 259), wird wie folgt geändert:

1.1.1 Nr. 2.2 erhält folgende Fassung:

“2.2 Altersermäßigung

2.2.1 Lehrer an Hauptschulen, die in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar das 58. Lebensjahr vollenden, erhalten vom Beginn des laufenden Schuljahres an eine Altersermäßigung von einer Unterrichtsstunde, bei Vollendung des 62. Lebensjahres von zwei Unterrichtsstunden.

2.2.2 Die übrigen Lehrer und Fachlehrer, die in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar das 58. Lebensjahr vollenden, erhalten vom Beginn des laufenden Schuljahres an eine Altersermäßigung von einer Unterrichtsstunde, bei Vollendung des 60. Lebensjahres von zwei Unterrichtsstunden und bei Vollendung des 62. Lebensjahres von drei Unterrichtsstunden.

2.2.3 Bei Vollendung des maßgebenden Lebensjahres in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli wird die Ermäßigung vom Beginn des folgenden Schuljahres an gewährt.

2.2.4 Die Nrn. 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 finden keine Anwendung auf Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis, deren Unterrichtspflichtzeit geringer ist als die sich nach Nr. 1 ergebende Zahl von Unterrichtsstunden.

2.2.5 Lehrkräften in Altersteilzeit wird eine Altersermäßigung nicht gewährt.“

1.1.2 Nr. 3.1.1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Wahrnehmung der Schulleitung werden folgende Anrechnungsstunden gewährt:

Bis 60 Schüler	4 Unterrichtsstunden
61 bis 120 Schüler	5 Unterrichtsstunden
121 bis 180 Schüler	7 Unterrichtsstunden
181 bis 240 Schüler	11 Unterrichtsstunden
241 bis 300 Schüler	13 Unterrichtsstunden
301 bis 360 Schüler	15 Unterrichtsstunden,

darüber hinaus für bis zu 60 Schüler jeweils eine Unterrichtsstunde mehr.“

2. Es werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Lehrer an Grundschulen als Leiter von Volksschulen mit mehr als 180 Schülern, die in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar das 55. Lebensjahr vollenden, erhalten vom Beginn des laufenden Schuljahres an eine zusätzliche Anrechnungsstunde; bei Vollendung des 60. Lebensjahres richtet sich die Anrechnung wieder nach Satz 1.

Bei Vollendung des maßgeblichen Lebensjahres in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli beginnt bzw. entfällt die zusätzliche Anrechnungsstunde vom Beginn des folgenden Schuljahres an.“

3. Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

1.2 Die Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit an Schulen für Behinderte und für Kranke (Förderschulen) und an den Schulvorbereitenden Einrichtungen vom 10. Mai 1994 (KWMBI I S. 138), zuletzt geändert durch KMBek vom 8. August 2002 (KWMBI I S. 260), wird wie folgt geändert:

1.2.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Unterrichtspflichtzeit an Förderschulen (einschließlich Schulvorbereitende Einrichtungen) und an Schulen für Kranke“

1.2.2 In Nr. 2.1 werden die Worte „für Behinderte“ durch die Worte „zur sonderpädagogischen Förderung“ ersetzt.

1.2.3 In Nr. 2.1.4 werden die Worte „Heilpädagogen im Förderschuldienst“ durch die Worte „Heilpädagogische Förderlehrer“ ersetzt.

1.2.4 In Nrn. 2.2, 2.3, 2.4 und 2.6 werden jeweils die Worte „für Behinderte“ durch die Worte „zur sonderpädagogischen Förderung“ ersetzt.

1.2.5 Nr. 3.2 erhält folgende Fassung:

„Bei Vollendung des 58. Lebensjahres in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar wird vom Beginn des laufenden Schuljahres an eine Altersermäßigung von einer Unterrichtsstunde, bei Vollendung des 60. Lebensjahres von zwei Unterrichtsstunden und bei Vollendung des 62. Lebensjahres von drei Unterrichtsstunden gewährt.

Bei Vollendung des maßgebenden Lebensjahres in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli wird die Ermäßigung vom Beginn des folgenden Schuljahres an gewährt.

Lehrkräften in Altersteilzeit wird eine Altersermäßigung nicht gewährt.“

1.2.6 In Nr. 4.1.1 werden die Worte „für Behinderte“ durch die Worte „zur sonderpädagogischen Förderung“ ersetzt.

1.2.7 Nr. 4.1.3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Wahrnehmung der Schulleitung an den übrigen Förderschulen und an den Schulen für Kranke werden folgende Anrechnungen gewährt:

3 bis 4 Klassen	5 Unterrichtsstunden
5 bis 6 Klassen	8 Unterrichtsstunden
7 bis 8 Klassen	12 Unterrichtsstunden
9 bis 14 Klassen	17 Unterrichtsstunden
15 bis 23 Klassen	21 Unterrichtsstunden
24 bis 29 Klassen	25 Unterrichtsstunden
ab 30 Klassen	29 Unterrichtsstunden

1.2.8 Es wird folgende neue Nr. 4.1.4 eingefügt:

„Die Leiter von Förderzentren, die Leiter von übrigen Förderschulen (ausgenommen berufliche Schulen zur sonderpädagogischen Förderung) mit mindestens 9 Klassen und von Schulen für Kranke mit mindestens 9 Klassen, die in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar das 55. Lebensjahr vollenden, erhalten vom Beginn des laufenden Schuljahres an eine zusätzliche Anrechnungsstunde; bei Vollendung des 60. Lebensjahres richtet sich die Anrechnung wieder nach Nrn. 4.1.2 und 4.1.3. Bei Vollendung des maßgeblichen Lebensjahres in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli beginnt bzw. entfällt die zusätzliche Anrechnungsstunde vom Beginn

des folgenden Schuljahres an.“

1.2.9 Die bisherigen Nrn. 4.1.4 und 4.1.5 werden zu Nrn. 4.1.5 und 4.1.6.

1.2.10 In Nr. 4.5.4 werden die Worte „;sie können ihre Zuständigkeit auf die Staatlichen Schulämter übertragen“ gestrichen.

1.2.11 In Nr. 7 werden die Worte „vom Staatlichen Schulamt oder der sonst“ durch die Worte „von der“ ersetzt.

1.3 Abschnitt E Nr. 2 der Bekanntmachung über die **Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an Gymnasien** vom 26. Juli 1974 (KMBl S. 1260), zuletzt geändert durch KMBek vom 5. August 1999 (KWMBI I S. 266),

Nr. 4.2 der Bekanntmachung über die **Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an Realschulen** vom 13. Juli 1987 (KWMBI I S. 170), zuletzt geändert durch KMBek vom 5. August 1999 (KWMBI I S. 266), und

Nr. 3.2 der Bekanntmachung über die **Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an beruflichen Schulen** vom 12. Juli 1985 (KMBl I S. 102), zuletzt geändert durch KMBek vom 5. August 1999 (KWMBI I S. 266),

erhalten folgende Fassung:

„Lehrer, die in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar das 58. Lebensjahr vollenden, erhalten vom Beginn des laufenden Schuljahres an eine Altersermäßigung von einer Wochenstunde,

Lehrer, die im gleichen Zeitraum das 60. Lebensjahr vollenden, erhalten vom Beginn des laufenden Schuljahres an eine Altersermäßigung von zwei Wochenstunden,.

Lehrer, die im gleichen Zeitraum das 62. Lebensjahr vollenden, erhalten vom Beginn des laufenden Schuljahres an eine Altersermäßigung von drei Wochenstunden.

Bei Vollendung des maßgebenden Lebensjahres in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli wird die Ermäßigung vom Beginn des folgenden Schuljahres an gewährt.

Lehrern in Altersteilzeit wird eine Altersermäßigung nicht gewährt.“

1.4 Nr. 3.2 der Bekanntmachung über die **Arbeitszeit der Förderlehrer** vom 22. Juni 1992 (KWMBI I S. 393), zuletzt geändert durch KMBek vom 5. August 1999 (KWMBI I S. 266), erhält folgende Fassung:

„Förderlehrer, die in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar das 58. Lebensjahr vollenden, erhalten vom Beginn des laufenden Schuljahres an eine Altersermäßigung von einer Unterrichtsstunde, bei Vollendung des 60. Lebensjahres von zwei Unterrichtsstunden und bei Vollendung des 62. Lebensjahres von drei Unterrichtsstunden.

Bei Vollendung des maßgebenden Lebensjahres in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli wird die Ermäßigung vom Beginn des folgenden Schuljahres an gewährt.

Förderlehrern in Altersteilzeit wird eine Altersermäßigung nicht gewährt.“

2. In-Kraft-Treten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

KWMBI I Nr. 11/2003

Dr. Berggreen-Merkel, Ministerialdirigentin

**Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses 2004
an Volksschulen sowie an Volksschulen für Behinderte und Schulen für Kranke**

KMBek vom 1. April 2003 Nr. IV.2-IV.7-5 S 7501(2004)-4.15 620

A) Volksschulen:

1. **Rechtsgrundlage:**

Die besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses 2004 ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (VSO) vom 23. Juli 1998 (KWMBI I S. 586) sowie der Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung vom 18. November 2002 (KWMBI I 2003 S. 15) durchzuführen.

2. **Zeitplan:**

Für die schriftlichen Leistungsfeststellungen an Volksschulen gilt folgender Zeitplan:

Montag, 28. Juni 2004

- Englisch (§ 31 Abs. 7 Nr. 3 VSO)	
A. Listening Comprehension Test	
B. Language Test	8.30 bis 9.00 Uhr
C. Reading Comprehension Test	
D. Text Production	9.10 bis 10.10 Uhr

Dienstag, 29. Juni 2004

- Deutsch (§ 31 Abs. 7 Nr. 1 VSO)	
A. Rechtschreiben	8.30 bis 9.00 Uhr
B. Schriftlicher Sprachgebrauch	9.10 bis 11.40 Uhr
- Deutsch als Zweitsprache § 31 Abs. 2 und Abs. 7 Nr. 3 VSO)	8.30 bis 10.00 Uhr

Mittwoch, 30. Juni 2004

- Mathematik (§ 31 Abs. 7 Nr. 2 VSO)	8.30 bis 10.10 Uhr
--------------------------------------	--------------------

Donnerstag, 1. Juli 2004

- Arbeitslehre (§ 31 Abs. 7 Nr. 4 VSO bzw. § 36 Abs. 5 VSO)	60 Minuten Arbeitszeit
- Wirtschafts- und Rechtslehre, Betriebswirtschaft (§ 36 Abs. 5 VSO)	8.30 bis 9.30 Uhr

Freitag, 2. Juli 2004

- Physik/Chemie/Biologie- Geschichte/Sozialkunde/ Erdkunde (§ 31 Abs. 7 Nr. 5 VSO)	60 Minuten Arbeitszeit
---	---------------------------

3. Prüfungsfächer nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 und 4:

Die Termine für die praktische und ggf. schriftliche Prüfung im arbeitspraktischen Wahlpflichtfach sowie für die Prüfungsfächer nach § 31 Abs. 1 Nr. 4 legt die Schule nach Maßgabe des § 31 Abs. 7 Nr. 6 bis 13 fest.

4. Arbeitslehre:

Die Aufgabenstellung im Fach Arbeitslehre (§ 31 Abs. 5 VSO) erfolgt durch die jeweilige Schule. Anforderungsniveau und Umfang richten sich nach § 31 Abs. 6 und 7 Nr. 4 VSO.

Die Aufgaben in den Fächern Wirtschafts- und Rechtslehre beziehungsweise Betriebswirtschaft für Schüler des Gymnasiums, der Realschule und der Wirtschaftsschule werden vom Staatsministerium gestellt (§ 36 Abs. 5 VSO).

5. Meldung der voraussichtlichen Teilnehmer:

Für die Volksschulen werden die Staatlichen Schulämter gebeten, dem Staatsministerium bis spätestens **10. März 2004** die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmer an der besonderen Leistungsfeststellung zu melden. Hierzu ergeht ein gesondertes Schreiben.

6. Meldung der Ergebnisse:

Die Ergebnisse der besonderen Leistungsfeststellung werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Hierzu ergeht ebenfalls ein gesondertes Schreiben.

7. Nachholtermin:

Wer ordnungsgemäß zur besonderen Leistungsfeststellung gemeldet, aber ohne Verschulden verhindert ist, an der gesamten Prüfung teilzunehmen, kann sie in der Zeit vom **4. Oktober bis 8. Oktober 2004** nachholen (§ 35 Abs. 2 VSO). Die Staatlichen Schulämter bestimmen die Schulen, an denen die besondere Leistungsfeststellung nachgeholt wird. Die Aufgaben stellt ein vom Staatlichen Schulamt eingesetztes Lehrerteam.

8. Einzelprüfung in Englisch:

Nach § 31 Abs. 4 VSO können Hauptschüler, nach § 36 Abs. 6 VSO Berufsschüler und Berufsfachschüler an der besonderen Leistungsfeststellung im Fach Englisch (Einzelprüfung) teilnehmen. Die Anmeldung der Berufsschüler und Berufsfachschüler erfolgt gemäß § 36 Abs. 2 VSO bis zum 01. März 2004 an der Hauptschule, in deren Sprengel die Bewerber ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

B) Volksschulen für Behinderte und Schulen für Kranke:

1. Rechtsgrundlage:

Die besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses 2004 an Schulen für Behinderte und für Kranke ist im Vorgriff auf eine anstehende Novellierung der §§ 45 bis 56 der Schulordnung für die Schulen für Behinderte (Sondervolksschulordnung - SVSO) nach den durch Bekanntmachung vom 9. April 1999 (KWMBEibl S. 118*) veröffentlichten Maßgaben durchzuführen.

2. Zeitplan:

Grundlage für den Ablauf bildet die Planung, wie sie in Buchstabe A Nr. 2 geregelt ist.

2.1 Für die **schriftlichen** Leistungsfeststellungen an **Schulen zur individuellen Sprachförderung, für Körperbehinderte, zur Erziehungshilfe und für Kranke** gilt der Zeitplan für Volksschulen, wobei gemäß Bekanntmachung vom 9. April 1999 die Dauer der Bearbeitung der Aufgaben für die einzelnen Schüler entsprechend einer vorliegenden körperlichen Behinderung um bis zu 50 v. H. der für die Hauptschule vorgesehenen Zeit verlängert werden kann. Die Entscheidung über die Verlängerung trifft die Feststellungskommission.

2.2 Für die **schriftlichen** Leistungsfeststellungen an **Schulen für Blinde, für Sehbehinderte, für Gehörlose und für Schwerhörige** gilt folgender Zeitplan:

Montag, 28. Juni 2004

– Englisch

an Schulen für Blinde, für Sehbehinderte und für Schwerhörige	8.30 bis 10.30 Uhr,
an Schulen für Gehörlose	8.30 bis 11.00 Uhr;

Dienstag, 29. Juni 2004

– Deutsch

an Schulen für Blinde und für Sehbehinderte	8.30 bis 13.00 Uhr,
an Schulen für Gehörlose und für Schwerhörige	8.30 bis 11.30 Uhr,

- Deutsch als Zweitsprache

an Schulen für Blinde und für Sehbehinderte sowie für Gehörlose und für Schwerhörige	8.30 bis 10.30 Uhr;
--	---------------------

Mittwoch, 30. Juni 2004

– Mathematik

an Schulen für Blinde	8.30 bis 11.30 Uhr,
an Schulen für Sehbehinderte	8.30 bis 11.00 Uhr,
an Schulen für Gehörlose und für Schwerhörige	8.30 bis 10.30 Uhr;

Donnerstag, 1. Juli 2004

– Arbeitslehre

an Schulen für Blinde und für Sehbehinderte	8.30 bis 10.00 Uhr,
an Schulen für Gehörlose und für Schwerhörige	8.30 bis 9.45 Uhr;

Freitag, 2. Juli 2004

– Physik/Chemie/Biologie und

– Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde

an Schulen für Blinde und für Sehbehinderte	jeweils	120
Minuten sowie in der Zeit zwischen		
an Schulen für Gehörlose und für Schwerhörige	8.30 und 12.00 Uhr;	

- Muttersprache

an Schulen für Blinde und für Sehbehinderte	8.30 bis 13.00 Uhr,
an Schulen für Gehörlose und für Schwerhörige	8.30 bis 11.30 Uhr;

3. Arbeitspraktisches Wahlpflichtfach:

Die Arbeitszeit für die praktische und gegebenenfalls schriftliche Prüfung im arbeitspraktischen Wahlpflichtfach beträgt an Schulen für Blinde, für Sehbehinderte, für Gehörlose und für Schwerhörige 60 Minuten. Den Termin legt die jeweilige Schule fest.

4. Arbeitslehre:

Die Aufgabenstellung im Fach Arbeitslehre erfolgt durch die jeweilige Schule. Die Aufgaben in den Fächern Wirtschafts- und Rechtslehre bzw. Betriebswirtschaft für Schüler des Gymnasiums, der Realschule und der Wirtschaftsschule werden vom Staatsministerium gestellt. Die Arbeitszeit an Schulen für Blinde und für Sehbehinderte beträgt 90 Minuten, an Schulen für Gehörlose und für Schwerhörige 75 Minuten. Den Termin legt die jeweilige Schule fest.

5. Meldung der voraussichtlichen Teilnehmer:

Meldeschluss für die voraussichtlichen Teilnehmer an der besonderen Leistungsfeststellung ist der 10. März 2004. Hierzu ergeht ein gesondertes Schreiben.

6. Meldung der Ergebnisse:

Die Ergebnisse der besonderen Leistungsfeststellung werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Hierzu ergeht ebenfalls ein gesondertes Schreiben.

7. Nachholtermin:

Wer ordnungsgemäß zur besonderen Leistungsfeststellung gemeldet, aber ohne Verschulden verhindert ist, an der gesamten Leistungsfeststellung teilzunehmen, kann diese in der Zeit vom 4. Oktober bis 8. Oktober 2004 an einer für seine Behinderung vorgesehenen Schule nachholen. Die Aufgaben stellt die Feststellungskommission.

8. Einzelprüfung in Englisch:

8.1 Schüler der Jahrgangsstufe 9 der Schulen für Körperbehinderte, zur individuellen Sprachförderung, zur Erziehungshilfe und für Kranke sowie der Jahrgangsstufe 10 der Schulen für Blinde, für Sehbehinderte, für Gehörlose und für Schwerhörige können zur besonderen Leistungsfeststellung im Fach Englisch auch an der Einzelprüfung in Englisch im Sinne von Abschnitt I. Nr. 2.3. Buchst. a) und b) teilnehmen.

8.2 Schüler der Berufsschulen für Blinde, für Sehbehinderte, für Schwerhörige, zur individuellen Sprachförderung, für Körperbehinderte und zur Erziehungshilfe, der Berufsfachschulen für Blinde und für Körperbehinderte sowie Bewerber mit entsprechenden Behinderungen, die keine der genannten Schulen mehr besuchen, können sich zur besonderen Leistungsfeststellung im Fach Englisch der Einzelprüfung Englisch unterziehen.

Die Anmeldung der Bewerber hat bis zum 1. März 2004 an der Hauptschulstufe der entsprechenden Schule für Behinderte zu erfolgen, in deren Sprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

E r h a r d , Ministerialdirektor

Förderung außerunterrichtlicher Leistungen von Schülern im Bereich der Förderschulen 2003 (Schulen für Behinderte und Kranke)

RBek vom 12. Juni 2003, Nr. 510-5368-30

Für das Haushaltsjahr 2003 stehen für Förderschulen Haushaltsmittel zur Verfügung, um besondere außerunterrichtliche Leistungen und Aktivitäten der Schüler zu fördern. Mit diesem Bemühen sollen Initiativen zwischen Schulen und anderen Lebensbereichen der Schüler gefördert werden. Die Anerkennung besonderer außerunterrichtlicher Leistungen ist geeignet, die schulische Erziehungsarbeit und das Schulleben zu ergänzen und zu unterstützen.

Gefördert werden sollen Leistungen

- im Bereich des Natur- und Umweltschutzes,
- im Bereich der Kooperation der Förderschulen mit allgemeinen Schulen (Integration durch Kooperation) und
- in anderen Bereichen

Die Förderung gilt vorwiegend Aktivitäten, die entweder schon längere Zeit in der Schule bestehen und/oder für die Zukunft von nennenswerter Bedeutung für die schulische Erziehungsarbeit und für das Schulleben zu werden versprechen.

Besonders wünschenswert sind Maßnahmen der Förderschule (aller Förderschwerpunkte), die der Kooperation mit den allgemeinen Schulen dienen. Wo immer sich Gelegenheiten ergeben, Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusammen mit Schülern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf insbesondere der sozialen Integration dienliche Erfahrungen machen zu lassen, sollen diese genutzt werden. Die soziale Eingliederung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf soll verstärkt durch Begegnungen, gemeinsames Handeln und Schulleben mit Schülern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf ausgeformt werden.

Anträge auf Zuweisung von Mitteln für besondere außerunterrichtliche Leistungen von Schülern können bis spätestens **21. Juli 2003** der Regierung der Oberpfalz (RSchD Gnahn) vorgelegt werden. Auf dem Antrag ist eine entsprechende Bankverbindung (Kontoinhaber, Kontonummer, Geldinstitut, Bankleitzahl) zu vermerken.

Soweit es sich um öffentliche Veranstaltungen handelt, wird gebeten ggf. Presseberichte, Programme und dergleichen beizulegen.

I.A. C z i n c z o l l, Abteilungsdirektor

Hinweis auf weitere amtliche Bekanntmachungen

- **Haus- und Straßensammlung 2003 des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.**
KMBek vom 22. April 2003 Nr. III.1-5 O 4190.1-6.43 551
KWMBeibl Nr. 10/2003, S.146
- **Vollzug des Jugendschutzgesetzes**
KMBek vom 13. Mai 2003 Nr. II.8b-5 K 6511-3.46 353
KWMBI I Nr. 11/2003, S.218
- **Filmtage bayerischer Schulen**
KMBek vom 19. Mai 2003 Nr. VI.9-5 S 4434.1-6.33 725
KWMBeibl Nr. 11/2003, S.161
- **Bundeswettbewerb Fremdsprachen 2004**
KMBek vom 20. Mai 2003 Nr. VI.9-5 S 4306.3.5-6.38 538
KWMBeibl Nr. 11/2003, 164
- **Verwendung der Verfassungsschutzberichte im Unterricht**
KMBek vom 27. Mai 2003 Nr. III.2-5 L 0504.1-1.48 106
KWMBeibl Nr. 11/2003, S. 165

Änderungen der Bezeichnungen (Schulnamen) von Volksschulen in der Oberpfalz

Bisher	Neu (ab 01.08.2003)
Volksschule Pfreimd(Grund- und Hauptschule)	Landgraf-Ulrich-Schule Pfreimd (Grund- und Hauptschule)
Volksschule Edelsfeld(Grundschule)	Sebastian-Kneipp-Schule Edelsfeld (Grundschule)
Volksschule Berg b. Neumarkt i.d.OPf. (Grund- und Hauptschule)	Schwarzachtal-Schule Berg b. Neumarkt i.d.OPf. (Grund- und Hauptschule)

Die entsprechenden Rechtsverordnungen wurden im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 3/2003, Nr. 6/2003 und Nr. 8/2003 veröffentlicht.

Fachsprengel für die informations- und telekommunikations- technischen Berufe an Berufsschulen im Regierungsbezirk Oberpfalz

RBek vom 10. Juni 2003 Nr. 530.6-5204.21-82

Die Regierung der Oberpfalz erlässt nach Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414) nach Anhörung der betroffenen Schulaufwandsträger und der zuständigen Stellen folgende

Bekanntmachung

1. Für die nachgenannten informations- und telekommunikationstechnischen Berufe werden zu den angegebenen Berufsschulen Fachsprengel für die Jahrgangsstufen 10 mit 12 gebildet, die den jeweils angegebenen Sprengelbereich umfassen.

Ausbildungsberuf	JGS	Zur Berufsschule	Einzugsbereich
Fachinformatiker Anwendungsentwicklung	10 mit 12	Wiesau	Oberpfalz Mitte u. Nord
		Regensburg III	Oberpfalz Süd
Fachinformatiker Systemintegration	10 mit 12	Wiesau	Oberpfalz Mitte u. Nord
		Regensburg III	Oberpfalz Süd
Informatikkaufmann/ Informatikkauffrau	10 mit 12	Wiesau	Oberpfalz Mitte u. Nord
		Regensburg III	Oberpfalz Süd
Informations- und Telekommunikations- Systemkaufmann/-frau (IT-Systemkaufmann)	10 mit 12	Wiesau	Oberpfalz Mitte u. Nord
		Regensburg III	Oberpfalz Süd
Informations- und Telekommunikations- Systemelektroniker (IT- Systemelektroniker)	10 mit 12	Regensburg I	gesamte Oberpfalz

2. Zum Fachsprengelgebiet Oberpfalz Nord gehören:
die Stadt Weiden i.d.OPf., die Landkreise Neustadt a.d. Waldnaab und Tirschenreuth und aus dem Landkreis Schwandorf das beschriebene Gebiet Landkreis Schwandorf Nord.
3. Zum Sprengelgebiet Oberpfalz Mitte gehören:
die Stadt Amberg, der Landkreis Amberg-Regenburg und aus dem Landkreis Schwandorf das beschriebene Gebiet Landkreis Schwandorf Mitte.
4. Zum Sprengelgebiet Oberpfalz Süd gehören:
die Stadt Regensburg, die Landkreise Cham, Neumarkt i.d.OPf. und Regensburg und aus dem Landkreis Schwandorf das beschriebene Gebiet Schwandorf Süd.

5. Die als Schwandorf Nord, Schwandorf Mitte und Schwandorf Süd in den Nrn. 2 mit 4 beschriebenen Landkreisteile umfassen:
 - a) Schwandorf Nord:
die Gemeinden Gleiritsch, Guteneck, Nabburg (Stadt), Niedermurach, Oberviechtach (Stadt), Pfreimd (Stadt), Stadlern, Schönsee (Stadt), Teunz, Trausnitz, Weiding, Wernberg-Köblitz (Markt) und Winklarn (Markt),
 - b) Schwandorf Mitte:
die Gemeinden Altendorf, Bodenwöhr, Dieterskirchen, Fensterbach, Neunburg vorm Wald (Stadt), Schmidgaden, Schwandorf (Stadt), Schwarzach b. Nabburg, Schwarzenfeld (Markt), Schwarzhofen (Markt), Steinberg, Stulln, Thanstein und Wackersdorf
 - c) Schwandorf Süd:
die Gemeinden Bruck i.d.OPf. (Markt), Burglengenfeld (Stadt), Maxhütte-Haidhof (Stadt), Neukirchen-Balbini (Markt), Nittenau (Stadt) und Teublitz (Stadt)
6. Die Fachsprengelregelung gilt für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte. Gastschulverhältnisse bleiben unberührt.
7. Die Entscheidung tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in kraft.

Regensburg, 10. Juni 2003
Regierung der Oberpfalz

B e c k e r, Ltd. Regierungsdirektor

Bekanntmachung über die Anordnung, Aufhebung bzw. Änderung von Gastschulverhältnissen an Berufsschulen im Schuljahr 2003/04

RBek vom 25. Juni 2003 Nr. 521/522 - 5221 - 98

Die Regierung der Oberpfalz erlässt nach Art. 43 Abs. 6 Sätze 1 und 4 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) folgende Entscheidung:

I.

Gastschulverhältnisse an öffentlichen Berufsschulen werden angeordnet, abgeändert oder aufgehoben wie folgt:

1. Berufsfelder Bautechnik und Farbtechnik und Raumgestaltung

Lfd. Nr.	Beruf	JGS	Abgebende Berufsschule mit Einzugsbereich		Aufnehmende Berufsschule mit Einzugsbereich	
1.1	Zimmerer	11	Regensburg II	St. R Lkr. R	Schwandorf	Lkr. SAD St. R Lkr. R
1.2	Beton- und Stahlbetonbauer	11	Regensburg II	St. R, Lkr. R	Neumarkt	Lkr. NM, St. R, Lkr. R
			Gewerbl. Berufsschulen	im Reg.Bez. OPf.	Wiesau	Reg.Bez. OPf. oh. Lkr. NM, St. R und Lkr. R
1.3	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	11	Schwandorf	Lkr. SAD, St. AM, Lkr. AS, Lkr. NEW, St. WEN, Lkr. TIR	Regensburg II	Reg.Bez. OPf.
1.4	Maler und Lackierer - Kirchenmaler	10	Gewerbl. Berufsschulen	im Reg.Bez. OPf.	Regensburg II	Reg.Bez. OPf. KEH-Nord
1.5	Schauwerbegestalter	10	Regensburg II	Reg.Bez. OPf.	Landshut	Reg.Bez. OPf. u.a.

2. Berufsfeld Elektrotechnik

Lfd. Nr.	Beruf	JGS	Abgebende Berufsschule mit Einzugsbereich		Aufnehmende Berufsschule mit Einzugsbereich	
2.1	Industrie-elektroniker	11	Schwandorf	Lkr. SAD	Amberg	St. AM, Lkr. AS, Lkr. SAD
2.2	Elektroinstallateur	12	Wiesau	Lkr. TIR	Weiden	St. WEN, Lkr. NEW, Lkr. TIR
2.3	Energie-elektroniker	12	Wiesau	Lkr. TIR	Weiden	St. WEN, Lkr. NEW, Lkr. TIR
2.4	Elektroanlagenmonteur	11	Gewerbl. Berufsschulen	Grundsprenkel	Nürnberg I	Reg.Bez. OPf. u.a.
2.5	Kommunikationselektroniker Funktechnik im Bereich Post AG	11	Gewerbl. Berufsschulen	Grundsprenkel	München	Reg.Bez. OPf. u.a.

3. Berufsfeld Metalltechnik

Lfd. Nr.	Beruf	JGS	Abgebende Berufsschule mit Einzugsbereich		Aufnehmende Berufsschule mit Einzugsbereich	
3.1	Klempner	11	Gewerbl. Berufsschulen	im Reg.Bez. OPf.	Schwandorf	Reg.Bez. OPf.
3.2	Werkzeugmechaniker, Werkzeugmacher	12	Regensburg I	St. R, Lkr. R	Schwandorf	Lkr. SAD, Lkr. R, St. R
			Weiden	St. WEN Lkr. NEW	Wiesau	St. WEN, Lkr. NEW, Lkr. TIR
3.3	Zerspanungsmechaniker, Dreher, Universalfräser	12	Neumarkt	Lkr. NM	Regensburg I	St. R, Lkr. R, Lkr. NM
			Amberg	St. AM, Lkr. AS	Schwandorf	Lkr. SAD, St. AM, Lkr. AS
3.4	Gas- und Wasserinstallateur	12	Amberg	St. AM, Lkr. AS	Schwandorf	Lkr. SAD, St. AM, Lkr. AS
3.5	Zentralheizungs- und Lüftungsbauer	12	Schwandorf	Lkr. SAD	Amberg	St. AM, Lkr. AS, Lkr. SAD
3.6	Fertigungsmechaniker	11	Gewerbl. Berufsschulen	Grundsprengel	Regensburg I	Reg.Bez. OPf.
3.7	Konstruktionsmechaniker - Feinblechtechnik	12	Gewerbl. Berufsschulen	Grundsprengel	Regensburg I	Reg.Bez. OPf.
3.8	Metallbauer - Fahrzeugtechnik	11	Gewerbl. Berufsschulen	Grundsprengel	Dingolfing	Reg.Bez. OPf.
3.9	Gießerei-mechaniker	10	Gewerbl. Berufsschulen	Grundsprengel	Pegnitz	Reg.Bez. OPf.

4. Ausbildungsberuf Mechatroniker, Jahrgangsstufen 10 mit 12

zur Berufsschule	Einzugsbereich
Amberg	St. AM Lkr. AS Lkr. SAD
Cham	Lkr. CHA
Regensburg I	St. R Lkr. R Lkr. NM
Weiden i.d.OPf.	St. WEN Lkr. NEW Lkr. TIR

5. Berufsfelder Drucktechnik und Chemie, Physik und Biologie

Lfd. Nr.	Beruf	JGS	Abgebende Berufsschule mit Einzugsbereich		Aufnehmende Berufsschule mit Einzugsbereich	
5.1	Siebdrucker mit Ausbildungsort im Reg.Bez.OPf.	10	Regensburg II	Reg.Bez. OPf. u.a.	Nürnberg 6	Reg.Bez. OPf. u.a.
5.2	Pharmakant	10 11	Gewerbl. Berufsschulen	Grundsprenzel	Regensburg II	Reg.Bez. OPf.
5.3	Biologie-laborant	10	Gewerbl. Berufsschulen	Grundsprenzel	München	Reg.Bez. OPf. u.a.

6. Berufsfelder Bekleidung und Ernährung und Hauswirtschaft -gastgewerbliche Berufe sowie gewerbliche Nahrungsberufe

Lfd. Nr.	Beruf	JGS	Abgebende Berufsschule mit Einzugsbereich		Aufnehmende Berufsschule mit Einzugsbereich	
6.1	Damen-, Herren-, Wäscheschneider Modenäher Modeschneider	10	Gewerbl. Berufsschulen	im Reg. Bez.OPf.	Cham (Schulort Waldmünchen)	Reg.Bez. OPf.
6.2	Damen-, Herren-, Wäscheschneider	11	Gewerbl. Berufsschulen	im Reg. Bez.OPf.	Regensburg II	Reg.Bez. OPf.
6.3	Modenäher Modeschneider	11	Gewerbl. Berufsschulen	im Reg. Bez.OPf.	Wiesau	Reg.Bez. OPf.
6.4	Koch	11	Regensburg II	Reg.Bez. OPf. u.a.	Sulzbach-Rosenberg (Schulort Amberg)	St. AM Lkr. AS
6.5	Fachmann für Systemgastronomie	11	Cham	Lkr. CHA	Landshut	Reg.Bez. OPf. u.a.
			Neustadt a.d.Waldnaab	St. WEN Lkr. NEW Lkr. SAD-Nord Lkr. TIR		
			Regensburg II	St. R Lkr. R Lkr. NM Lkr. SAD-Süd KEH-Nord		
		11	Sulzbach-Rosenberg	Lkr. AS St. AM SAD-Mitte		
6.6	Fleischer	11	Neumarkt	Lkr. NM	Regensburg II	St. R Lkr. R Lkr. NM

7. Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung

Lfd. Nr.	Beruf	JGS	Abgebende Berufsschule mit Einzugsbereich		Aufnehmende Berufsschule mit Einzugsbereich	
7.1	Industrie- kaufmann	11	Regensburg III	Lkr. CHA St. R Lkr. R	Cham	Lkr. CHA
7.2	Automobil- kaufmann	11	kaufm. Berufsschulen	Grund- sprengel	Schwandorf	Lkr. SAD, St. AM, Lkr. AS, Lkr. CHA, Lkr. NEW, St. WEN, Lkr. TIR
					Regensburg III	St. R, Lkr. R, Lkr. NM
7.3	Sport- und Fitness- kaufmann	10	kaufm. Berufsschulen	Grund- sprengel	Erlangen	Reg.Bez. OPf. u.a.
7.4	Kaufmann im Gesundheits- wesen	10	kaufm. Berufsschulen	Grund- sprengel	Erlangen	Reg.Bez. OPf. u.a.
7.5	Veranstal- tungs- kaufmann	10	kaufm. Berufsschulen	Grund- sprengel	Erlangen	Reg.Bez. OPf. u.a.

8. Sonstige und nicht zugeordnete Berufe

Lfd. Nr.	Beruf	JGS	Abgebende Berufsschule mit Einzugsbereich		Aufnehmende Berufsschule mit Einzugsbereich	
8.1	Fotolaborant	10	Regensburg II	Reg.Bez. OPf. u.a.	Nürnberg 6	Reg.Bez. OPf. u.a.
8.2	Fotomedien- laborant	10	Regensburg II	Reg.Bez. OPf. u.a.	Nürnberg 6	Reg.Bez. OPf. u.a.
8.3	Anlagemecha- niker - Apparate- technik - Versor- gungs- technik	12			Kelheim	Reg.Bez. OPf. u.a.
8.4	Friseur	10	Wiesau	Lkr. TIR	Weiden	St. WEN Lkr. NEW Lkr. TIR
8.5	Verfahrens- mechaniker - Kunststoff- und Kautschuk- technik	10	gewerbl. Berufsschulen	Grund- sprengel	Wasserburg	Reg.Bez. OPf. u.a.

II.

Die Entscheidung tritt **am 1. August 2003** in Kraft. Sie gilt bis zum Ende der Ausbildung der jeweiligen Auszubildenden, soweit nicht im Einzelfall abweichende Entschei-

dungen getroffen werden. Auf die Fortführungsregelung gemäß Ziffer II Satz 2 der Regierungsbekanntmachung vom 29. Juli 2002 (Amtl. Schulanzeiger S. 214) wird ausdrücklich verwiesen.

III.

Die Entscheidung und ihre Begründung können in der Regierung der Oberpfalz, Zi.-Nr. 112-I, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis: Die in der letzten Spalte beschriebenen Einzugsbereiche umfassen jeweils die Landkreise und kreisfreien Städte, deren Bezeichnung entsprechend der Kfz-Kennzeichen abgekürzt sind.

Regensburg, 25. Juni 2003

Lehnert-Scherm, Oberregierungsrätin

Ausschreibung von Schulratsstellen

RBek vom 16. Juni 2003 Nr. 5/5.1 - 5112-137
Zur KMBek vom 06. Juni 2003 Nr. IV.3-5 P 7001.1.1-4.61 806

Die Stelle eines **weiteren Schulrats bei den Staatlichen Schulämtern in der Stadt Regensburg und im Landkreis Regensburg** wird zur Bewerbung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen ausgeschrieben. Es sollen sich Schulaufsichtsbeamte/Schulaufsichtsbeamtinnen oder Beamte/Beamtinnen bewerben, die die Voraussetzungen für die Zulassung zur Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes der Volksschulen nach § 1 der Verordnung vom 11. Mai 1983 – GVBl S. 385 – (mindestens fünfjährige Bewährung in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder höher) erfüllen.

Es wird erwartet, dass der Beamte/die Beamtin Wohnung am Dienstort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus strebt eine Erhöhung des Frauenanteils am Schulaufsichtspersonal an. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die **Bewerbungen** sind mit folgenden Unterlagen bis zum **15. Juli 2003** auf dem Dienstweg einzureichen:

1. Lebenslauf
2. Übersicht über den Bildungsgang und die bisherige Verwendung
3. Erklärung über die Wohnsitznahme

Die Staatlichen Schulämter überprüfen, soweit zuständig, die Verwendungsübersicht und ergänzen sie gegebenenfalls.

Die Bewerbungen mit den genannten Unterlagen sind der Regierung der Oberpfalz bis **22. Juli 2003** vorzulegen.

Regensburg, den 16. Juni 2003

C z i n z o l l , Abteilungsdirektor

Stellenausschreibung

Die nachfolgenden freien bzw. freiwerdenden Stellen werden zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben:

1. Funktionsstellen an Volksschulen

Schule	Schulart Gliederung (Klassen)	Planstelle	Bemerkungen
Staatliches Schulamt in der Stadt Regensburg			
Pestalozzi- Hauptschule	HS/30 Schülerzahl: 723	2. KR/KRin BesGr. A 12 + AZ	
Staatliches Schulamt im Landkreis Regensburg			
Hagelstadt	GS/4 Schülerzahl: 85	R/Rin BesGr. A 12 + AZ	Schülerzahl nicht nachhaltig gesichert
Staatliches Schulamt im Landkreis Schwandorf			
Oberviechtach	GS und HS/22 Schülerzahl: 503	KR/KRin BesGr. A 13	

2. Lehrer/Lehrerinnen

Schule	Schulart Gliederung (Klassen)	Planstelle	Bemerkungen
Staatliches Schulamt im Landkreis Cham			
Neukirchen b. Hl. Blut	GS u. HS/17 Schülerzahl: 378	L/Lin GS	Englisch in der GS, Leitung des Schulchors
Staatliches Schulamt im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.			
Berngau	GS u. HS/15 Schülerzahl: 311	Lin GS	GS, Sport/Mädchen in der HS
Freystadt	GS u. HS/29 Schülerzahl: 735	L/Lin GS	GS
Lupburg	GS/4 Schülerzahl: 109	L/Lin	Teilzeit, Schulchor, Englisch/GS
Neumarkt i.d.OPf.- Wolfstein	GS u. THS I/15 Schülerzahl: 370	L/Lin GS	GS, Schulchor
Neumarkt i.d.OPf.- Pölling	GS/8 Schülerzahl: 177	L/Lin	Englisch/GS
GS Parsberg	GS/12 Schülerzahl: 295	L/Lin	Lin, Teilzeit, Englisch/GS, Mädchensport in HS
Erich Kästner Schule Postbauer- Heng	GS u. HS/25 Schülerzahl: 645	L/Lin GS L HS	GS, 1.Jgst., Englisch/GS HS, Sport/Knaben
Sindlbach	GS/4 Schülerzahl: 96	L/Lin	Englisch/GS

3. Förderlehrer/Förderlehrerinnen

Schule	Schulart Gliederung (Klassen)	Planstelle	Bemerkungen
Staatliches Schulamt im Landkreis Regensburg			
Schierling	GS u. HS/17 Schülerzahl: 441	FöL/FöLin	

Termine zur Vorlage der Gesuche:

1. Beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers **15. Juli 2003**
2. Bei dem für die Planstelle zuständigen Schulamt **21. Juli 2003**
3. Bei der Regierung der Oberpfalz **25. Juli 2003**

4. Funktionsstellen an Förderschulen

Schule	Schulart Gliederung (Klassen)	Planstelle	Bemerkungen
Schule zur individuellen Lernförderung Parsberg	SDFK/2 (23) FöSt. II-IV/6 (86) SVE/spr./1 (10) msh, MSD	SoKR/SoKRin BesGr. A 14	Sonderpäd. Fachrichtungen: LB;LB/VG; LB/SR
<p>Die Bewerber(innen) sollen über die Ausbildung in einer der o.a. sonderpädagogischen Fachrichtungen – zumindest im Erweiterungsfach – verfügen. Zu den künftigen Dienstaufgaben der Sonderschulkonrektorin/des Sonderschulkonrektors werden u.a. gehören: die Koordinierung der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste, die Koordinierung der mobilen sonderpädagogischen Hilfe, deren Zusammenarbeit mit der interdisziplinären Frühförderung sowie evtl. die fachliche Betreuung der Schulvorbereitenden Einrichtung.</p> <p>Termin zur Vorlage der Gesuche bei der <u>Regierung der Oberpfalz</u>: 15. Juli 2003</p>			
Sonderpädagogisches Förderzentrum Sulzbach-Rosenberg	SDFK/6 (66) FöSt. II-IV/20 (264) SVE/spr./6 (60) msh, MSD	2.SoKR/2.SoKRin BesGr. A 14	Sonderpäd. Fachrichtungen: LB/VG o. LB/SR o. SR/VG; LB/KB;
<p>Die Bewerber(innen) sollen über die Ausbildung in einer der o.a. sonderpädagogischen Fachrichtungen – zumindest im Erweiterungsfach – verfügen. Zu den künftigen Dienstaufgaben der Sonderschulkonrektorin/des Sonderschulkonrektors werden u.a. gehören: die Koordinierung der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste, die Koordinierung der mobilen sonderpädagogischen Hilfe und deren Zusammenarbeit mit der interdisziplinären Frühförderung.</p> <p>Termin zur Vorlage der Gesuche bei der <u>Regierung der Oberpfalz</u>: 15. Juli 2003</p>			

Zur Beachtung:

1. Auf die **Richtlinien für die Beförderung** von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen und Förderschulen vom 15.01.2001, die **ab 1. März 2001 in Kraft** getreten sind, wird **ausdrücklich** hingewiesen (KWMBI Teil I Nr. 3/2001, S. 34).
2. Die Ausschreibung der Stellen in der Schulleitung (Rektor, Konrektor) steht unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die

jeweils erforderliche **Schülerzahl nachhaltig gesichert** ist und eine vorrangige Besetzung mit einem „überzähligen“ Beamten (gem. Ziffer V Nr. 1-3 der Beförderungsrichtlinien vom 15.01.2001 bzw. KMS vom 21.Juni 1994 Nr. IV/9-P 7001/7-4/93500) nicht in Betracht kommt.

3. Auf die Möglichkeit einer **Teilzeitbeschäftigung** von Schulleitern/innen und deren Vertreter/innen an Volksschulen und Volksschulen für Behinderte wird hingewiesen (KMS vom 13.01.2000 Nr. IV/6-P 7004-4/94727).
4. Bei der Auswahlentscheidung kommt der **dienstlichen Beurteilung** eine besondere Bedeutung zu. Ist die dienstliche Beurteilung älter als vier Jahre, so ist eine aktuelle Eignungs- und Leistungseinschätzung nach den für dienstliche Beurteilungen geltenden Maßstäben zu erstellen (Ziffer III Nr.2 der Beförderungsrichtlinien vom 15.01.2001).

Bei Bewerbungen um Funktionsstellen, die **nach dem 31. Juli 2002** besetzt werden sollen, können die

Mindestvoraussetzungen nur noch durch Gesamturteile mit Punktwertung nachgewiesen werden.

(Ziffer XIV Nr.2 der Beförderungsrichtlinien vom 15.01.2001).

5. **Schwerbehinderte** werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.
6. Beförderungen oder Funktionsübertragungen, die einen **Lehrerwechsel** zur Folge haben, sollen **zu Schuljahresbeginn** vorgenommen werden.
7. **Ehegatten** von Schulleitern oder Stellvertretern dürfen **grundsätzlich** nicht an der betreffenden Schule verwendet werden, **ebenso sonstige Angehörige** im Sinne des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, einschließlich von Verlobten, ggf. geschiedenen Ehegatten (Ziffer I Nr. 7 der Beförderungsrichtlinien vom 15.01.2001). Falls solche Personen an der Schule beschäftigt sind, für die eine Bewerbung um eine Funktionsstelle abgegeben wird, ist dies **in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen**.
8. Es wird erwartet, dass der Schulleiter seine Wohnung am Schulort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.
9. Es wird erwartet, dass die Bewerberin / der Bewerber die Tätigkeit als Schulleiter/ in an der angestrebten Schule einen angemessenen Zeitraum ausübt .
10. Die **Beförderungen** in die oben ausgeschriebenen Ämter können sich nach Übertragung der Funktion **um ca. 1 bis 2 Jahre verzögern**, da neben der bereits geltenden 6-monatigen Wiederbesetzungssperre ab 1.8.2000 eine weitere zeitliche Sperre im Zusammenhang mit der Altersteilzeit (Blockmodell) von Funktionsinhabern einzuhalten ist. Um Ungleichbehandlungen zu vermeiden, wird die **Wartezeit für die Beförderung** innerhalb der jeweiligen Funktionen **gleichmäßig auf alle Neubesetzungen verteilt**.
11. Da **Frauen** in Funktionsstellen nach wie vor unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Wichtiger Hinweis: Neues Formular

Für alle Bewerbungen auf eine Funktionsstelle und Anträge auf Versetzung im Regierungsbezirk Oberpfalz (Lehrer-/Fachlehrer- und Förderlehrerstellen) sind ab sofort die neuen Formulare der Regierung zu verwenden. Sie sind bei den Staatlichen Schulämtern erhältlich. Außerdem sind sie als Download-Angebot auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz zu finden: www.rofpf.de (>Download> Bildung und Schule > Allgemeine Formulare für den Schulbereich

NICHTAMTLICHER TEIL

Stellenausschreibung der Privaten Berufsschule zur individuellen Lernförderung Abensberg

Für unsere Berufsschule zur individuellen Lernförderung am Berufsbildungswerk St. Franziskus in **Abensberg** suchen wir für das Schuljahr 2003/2004 die/den

Schulleiter/in
mit Lehramt an beruflichen Schulen
oder qualifizierte/-n Sonderschullehrer/-in
sowie eine/-n weitere/-n
Sonderschullehrer/-in

Die Berufsschule führt zurzeit 45 Klassen mit 426 Schülern/-innen. Der Schulbetrieb steht im engen Zusammenhang mit der Ausbildung im Berufsbildungswerk des gleichen Trägers. Der Einrichtung ist ein Internat angeschlossen.

Wir erwarten

- Engagement, Flexibilität und Teamfähigkeit
- überdurchschnittliche fachliche und pädagogische Qualifikation
- Freude an der konzeptionellen Weiterentwicklung der Einrichtung in Abstimmung mit dem Träger und benachbarten Einrichtungen
- Identifikation mit den Zielen der Einrichtung und des kirchlichen Trägers

Wir bieten Ihnen eine herausfordernde Aufgabe. Sie erwartet ein kooperatives Umfeld sowie eingearbeitete und motivierte Mitarbeiter/-innen auf allen Ebenen. Ein trägerspezifisches und anerkanntes Qualitätssicherungssystem unterstützt Sie.

Die Anstellung kann privat erfolgen oder gemäß Art. 33 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes durch Zuordnung zum privaten Träger.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

**Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V.,
Orleanstraße 2 a, 93055 Regensburg, Herrn Peter Wichelmann,
Tel. (0941) 798 87-160, , e-mail: personal@kjf-regensburg.de**

Bericht über die 54. Spendenaktion zugunsten der Errichtung und des Betriebs von Schullandheimen in Niederbayern und der Oberpfalz

Die „54. Spendenaktion für Schullandheime“ wurde mit Genehmigung der Regierung der Oberpfalz vom 24. März bis 30. März 2003 durchgeführt.

Die 85.135 Schüler in den Volks- und Sondervolksschulen in der Oberpfalz sammelten 151.646,67 EURO.

Aus dem Erlös der Sammlung wurden im Schuljahr 2002/03 die Aufenthalte von 196 Klassen aus der Oberpfalz bezuschusst.

Neben einer Vielzahl kleinerer Reparaturmaßnahmen und Anschaffungen in den einzelnen Häusern wurde das Schullandheim St. Engmar einer umfassenden Sanierung

unterzogen. Im Schullandheim Habischried mussten mehrere Brandschutztüren und alle Türbeschläge ausgetauscht werden.

Das Schullandheimwerk dankt dem Herrn Regierungspräsidenten, der Schulabteilung, den Staatlichen Schulämtern, den Schulleitern, allen Lehrern, Eltern, Schülern und Spendern für ihre außerordentlich tatkräftige und beständige Unterstützung der Schullandheimarbeit.

gez. Josef Bauer
1. Vorsitzender des Schullandheimwerkes

Hinweis

Projektbörse und Preisverleihung Goldener Floh 2003

Die Projektbörse und Preisverleihung im Förderpreiswettbewerb für Praktisches Lernen „Goldener Floh 2003“ findet **am Samstag, 12. Juli 2003**, in **Würzburg** (Carl-Diem-Halle, Stettiner Straße 1) statt.

Projektbörse und Ausstellung: 11.00 bis 14.30 Uhr

Preisverleihung: ab 14.30 Uhr

Schirmherrschaft: Staatsministerin Monika Hohlmeier

Preisträgerschulen 2003 aus der Oberpfalz:

- **Volksschule Lappersdorf** (Lkr. Regensburg) : Wir errichten und bewirtschaften ein Internetcafe
- **Volksschule Schwandorf –Dachelhofen** (Lkr. Schwandorf): Kunst-Müll-Werkstatt

Veranstalter:

Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband (BLLV)

Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Junglehrer (ABJ)

Stiftung Praktisches Lernen der Schul-Jugendzeitschriften FLOHKISTE und FLOH

Buchbesprechungen

Anton Schlicksbier:

Stille Örtchen der Oberpfalz

Eine Fotodokumentation

mit Texten von Winfried Helm, Enrico Santifaller, Anton Schlicksbier

Büro Wilhelm Verlag, Amberg

18,00 EUR, ISBN 3-936721-03-3

Die Oberpfalz ist reich an Denkmälern, Sehenswürdigkeiten und Eigentümlichkeiten. Diese haben in zahlreichen Veröffentlichungen sowie in Text- und Bildbänden ihren Niederschlag gefunden. Die „Stillen Örtchen“ - oder anders ausgedrückt - „'s Häisl hinterm Haus“ wurde stets schamhaft verschwiegen. Da gibt es Prachtbände von Bauernhäusern und Zeitschriftenartikel über Gehöfte; vom „Abort“ ist kaum die Rede.

Diese Lücke schließt eine Ausstellung in Neusath-Perschen mit dem Thema „'s Häisl hinterm Haus“. Seit zehn Jahren erfreuen die Fotos, aufgenommen von Anton Schlicksbier, heimische, aber noch mehr die außerbayerische Besucher. Immer wieder wurde der Wunsch nach einem Bildband laut, der einen Überblick über die „Architektur“ dieses „gschamigen“ Häuschens verschafft.

Jetzt liegt dieser Bildband vor. Er enthält über 200 Fotos von „Stillen Örtchen der Oberpfalz“. Alle Landkreise sind vertreten und alle architektonischen Variationen: das Häisl (mit Herz) aus Holz gezimmert, mit Ziegelsteinen gemauert oder aus Blechteilen zusammengeschraubt; dabei fehlt nicht - denn auch 's Häüsl ist der Fortentwicklung unterworfen - das Chemie-WC aus Plastikteilen.

Die Standorte der Häüsl sind recht unterschiedlich: hinterm Haus, am Misthaufen, mitten im

Hof, gegenüber der Haustüre, vor dem Gemüsebeet, am Hausteich gelegen oder (weil die Straßenbauer so „herzlos“ waren) auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Der Betrachter der Bilder mag vielleicht die Meinung haben, die „Haisl“ der alten Art gibt es nicht mehr. Wer dies glaubt, der kennt die Oberpfalz noch viel zu wenig. Man muss nur mit offenen Augen durch diesen Landstrich reisen und dabei auch die „Kleinigkeiten“ im Dorf suchen. Vor allem hinterm Haus.

Karin Krafft, Anja Rahm:

Aufsatzunterricht in der Grundschule

Reihe: Prögel Praxis 242,

232 Seiten, broschiert, EUR 20,80

Oldenbourg Schulbuchverlag 2003, ISBN 3-486-96066-0

Wie es gelingt, unterhaltsame und informierende Texte zu schreiben, zeigt dieser neue Band mit vielfältigen Ideen und Hilfen für einen kreativen Aufsatzunterricht. Die Kinder erarbeiten sprachliche Mittel und notwendige Regeln zum Erfassen von Texten und lernen Tipps und Tricks, wie dem Schreckgespenst der Langeweile bei Aufsätzen zu entgehen ist.

Die Übungen haben steigenden Schwierigkeitsgrad und regen zum selbstständigen Arbeiten an. Die abschließenden Lernzielkontrollen geben die Möglichkeit zu überprüfen, inwieweit die Schüler/-innen die erarbeiteten Inhalte auch umsetzen können.

Ein eigenes Kapitel ist dem freien Schreiben gewidmet. Von konkreter Poesie über Fantasie-reisen bis hin zu Zeitungsberichten kann hier der Kreativität freier Lauf gelassen werden. Dazu bietet der Band Anregungen zu fächerübergreifenden Projekten, präsentiert das Konzept einer „Schreibkonferenz“ und gibt Anleitungen zur Korrektur von Texten.

Die Reihenfolge der Unterrichts Anregungen kann individuell auf die eigene Planung abgestimmt werden. Die über 50 kopierfähigen Vorlagen lassen sich direkt im Unterricht einsetzen.

Anna Merzinger:

Sprache untersuchen im 3. und 4. Schuljahr

Reihe Prögel Praxis 245,

256 Seiten, broschiert, EUR 21,40

Oldenbourg Schulbuchverlag 2003, ISBN 3-486-96065-2

Wie funktioniert Sprache? Ein „Bitte“ kann mal freundlich, mal ärgerlich einer Aufforderung Nachdruck verleihen. Das wissen Kinder nur zu gut aus eigenem Erleben, wenn sie z.B. mal wieder ihr Zimmer aufräumen sollen. Wie aber kommt der Ärger in das „Bitte“? Dies und vieles mehr ist Thema des vorliegenden Bandes aus der Reihe Prögel Praxis. Die Kinder lernen, Sprache bewusst zu verstehen und anzuwenden. Das kann z.B. gesprochene oder geschriebene Sprache sein, das können vielfältige Analysen auf Wort- oder auf Satzebene sein.

Alle hier vorgestellten Themen basieren auf den grammatischen Lerninhalten der Grundschul-lehrpläne für das 3. und 4. Schuljahr und können variabel bearbeitet werden. Die einzelnen Grammatikbausteine sind in kindgemäße und lebensnahe Sprachsituationen eingebettet, wobei insbesondere Bezüge zu anderen Lernbereichen des Deutschunterrichts und zum Sachunterricht hergestellt werden. Die Sprachwerkstatt am Ende jedes Kapitels regt zum Experimentieren mit Sprache an, mit vielen kreativen und spielerischen Ideen.

Zahlreiche Kopiervorlagen, freiwillige Zusatzaufgaben und vertiefende Übungen eignen sich, um differenziert auf die Kinder einzugehen.

Johannes Eucker, Hermann Hinkel, Angelika Zunker:

Kunstunterricht in der Grundschule

Reihe Prögel Praxis 236, EUR 24,80

152 S., mit zahlr. Abbildungen, 10 Farbfolien, broschiert

Oldenbourg Schulbuchverlag 2003, ISBN 3-486-96052-0

Welche Erfahrungen können Kunstwerke vermitteln? Wie mit Bildern und künstlerischen Objekten umgehen und sie beurteilen? Wie selber kreativ werden? Grundschul Kinder lernen Kunst verstehen, indem sie selbst handelnd tätig werden - das ist das Grundkonzept dieses Buches.

Die mehr als 40 Unterrichtsvorschläge beziehen sich auf Themenbereiche aus der Erfahrungs- und Erlebniswelt der Kinder: Menschen und ihre Umwelt; Natur und Technik; Fantasie, Traum und Wünsche; Die Welt der Medien. Alle wichtigen fachspezifischen Lernfelder und Techniken kommen vor, z.B. Malen, Zeichnen, Drucken, Collagieren, Formen, Bauen, Objekte montieren, Spielen, Räume gestalten, Fotografieren oder Plakate/Zeitungen etc. herstellen.

Die Unterrichtsbeispiele nehmen die Kinder mit ihren Fähigkeiten ernst und fordern sie zu eigenem Handeln und Denken auf. So gelangen die Schüler/-innen zu einer immer größeren Selbstständigkeit im Umgang mit Bildmedien.

Ganz konkrete Hilfen für den Unterricht wie nötiges Material/Medien, Sachinformationen, Ablauf der Unterrichtseinheit und Gliederung in Lernschritte erleichtern die Vorbereitung. Über 20 Kunstwerke liegen auf Farbfolie bei.

Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung (Hrsg.):

Neue Wege, die Schriftsprache zu entdecken.

Handreichung zum Schulversuch „Phonetisches Schreiben“

164 Seiten, broschiert, EUR 14,80

Auer Verlag 2003, ISBN 3-403-03913-7

Der neue Weg des „Phonetischen Schreibens“ hat seinen Ausgangspunkt bei der mündlichen Sprache und bei der Gedankenwelt des Kindes.

Diese alternative Methode beginnt mit der Verschriftung der mündlichen Sprache des Kindes mit Hilfe einer Lauttabelle. Dann werden die Unterschiede zur Schriftsprache der Erwachsenen verdeutlicht mit dem Ziel, dass die Kinder diese schrittweise erwerben.

In dieser Handreichung wird die Konzeption des Schulversuchs an ausgewählten Grundschulen differenziert beschrieben. Sie vermittelt Lehrerinnen und Lehrern, wie sie diesen alternativen Weg zum Schriftspracherwerb methodisch richtig und Erfolg versprechend mit ihren Kindern beschreiten können.

Schwerpunkte des Bandes:

- Unterschiede der Konzeption „Phonetisches Schreiben“ von herkömmlichen Verfahren
- Welche Rolle spielt die Lehrkraft bei diesem Lernprozess?
- Welche Schreibebänisse bieten sich für den Unterricht an?
- Strukturierung und Organisation des 1. Schuljahres
- Elternarbeit
- Erfahrungen aus den Versuchsschulen
- Materialien
 - Lauttabellen
 - Kopiervorlagen für die Erstellung von Arbeitsmaterialien
 - Sortierter Grundwortschatz für die Jahrgangsstufen 1 und 2

In der Oberpfalz war die Schule Brennbach im Landkreis Regensburg an diesem Schulversuch beteiligt.

Berufliches Schulwesen in Bayern - 109. Lieferung

Ergänzbares Rechtssammlung zu BayEUG, Berufsbildung, Schulordnung, Verwaltung, Unterricht, Lehrplänen, Ausbildung, Prüfung und Dienstrecht für Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien, mit Erläuterungen.

Begründet von Wilhelm Vocke, Leitender Ministerialrat a.D.

Fortgeführt von Herbert Pascher, Ministerialdirigent, und Ingeborg Kubosch, Ministerialrätin, beide im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München.

109. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. Mai 2003. EUR 29,00.

Carl Link Verlag

Grundwerk in zwei Bänden mit 1628 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz.

EUR 104,00. Verlags-Nr. 2004.00. ISBN 3-556-20040-6.

Mit dieser Lieferung wird der neue Text der LPO I vervollständigt. Außerdem enthält die Lieferung den ersten Teil der neuen Qualifikationsverordnung, die mit der nächsten Lieferung komplettiert wird.

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg. Der Schulanzeiger erscheint monatlich einmal. Bezugspreis vierteljährlich 9,18 Euro. Abonnement-Bestellung nur durch die Post. Nachbestellung bereits erschienener Nummern bei der Mittelbayerischen Druck- und Verlags-Gesellschaft mbh-Vertrieb-, 93042 Regensburg. Druck: H. Marquardt, Prinzenweg 11 a, 93047 Regensburg.